# Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Corona-Virus im Landkreis Tübingen

Aufgrund von §28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG), §20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, §1 Absätze 6a-c Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt das Landratsamt Tübingen/Gesundheitsamt für das gesamte Landkreisgebiet folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Verlängerung der Sperrzeit und Außenabgabeverbot von Alkohol

Im Landkreis Tübingen gilt für Gastronomiebetriebe von 23 bis 6 Uhr des Folgetages eine Sperrstunde. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Sperrstunde Gastronomiebetrieben sowie allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.

2. Teilnehmerbegrenzung bei Messen

Bei Messen im Sinne der Corona-Verordnung Messen (CoronaVO Messen) darf in Abweichung von § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 CoronaVO Messen die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht höher sein, als dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten wird.

3. Androhung unmittelbaren Zwangs

Für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen Nr. 1-2 wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

4. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Montag, 09.11.2020 außer Kraft. Sie tritt vorher außer Kraft, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Tübingen in sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

**Begründung:**

## I. Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Im Landkreis Tübingen wurde die Schwelle am 15.10.2020 überschritten. Aktuell liegt die Inzidenz bei 65, 3 (Stand 22.10.2020)

Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage, davor bei 69,7 (21.10.2020), 65,8 (20.10.2020). Damit ist die von Bund, Land und Fachleuten als kritisch betrachtet Grenze seit 9 Tagen (Stand 23.10.2020) überschritten. Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren, da nunmehr auch der Landkreis Tübingen Risikogebiet ist. Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen haben insbesondere die Eckpunkte des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 für das weitere gemeinsame Vorgehen bei der Eindämmung der COVID19-Pandemie zur Grundlage.

Nach diesem Beschluss halten Bund und Länder an den getroffenen Beschlüssen zur Hotspot-Strategie fest und rücken diese ins Zentrum des Infektionsschutzes. Diese Hotspot-Strategie verfolgt konsequent insbesondere die folgenden verschärfenden lokalen Beschränkungsmaßnahmen:

1. Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
2. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 100 Personen,
3. Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen und
4. die verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol sowie
5. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Mit Erlass der neuen CoronaVO am 19.10.2020 hat das Land die Maßnahmen Zif. 1-3 und 5 umgesetzt. Gemäß dem Erlass des Sozialministeriums vom 16.10.2020 und vom 23.10.2020 wurden die Landkreisen angewiesen, bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern die Einführung einer Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol zu verfügen. Die Einführung einer **Sperrstunde** für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortscheitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist. Das parallele **Außenabgabeverbot** von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Gemäß dem Erlass des Sozialministeriums vom 23.10.2020 wurden die Landkreisen angewiesen, bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern Begrenzung der Zahl der Besucherinnen und Besucher bei Messen im Sinne der CoronaVO Messen zu verfügen. Damit soll die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und

Besucher dahingehend eingeschränkt werden, dass sich nicht zu viele Menschen auf engem Raum aufhalten und Infektionen sich bei einem großen Personenkreis ausbreiten bzw. die Infektionsquelle nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Häufig erfolgte eine Identifizierung von größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis als Infektionsquellen (siehe Lagebericht des RKI vom 11.10.2020). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Tübingen insbesondere durch Feiern und sonstige Zusammenkünfte mit vielen Personen (Konfirmationen, Hochzeiten etc.) zu Stande kam. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Darüber hinaus wird es in den kommenden Wochen Ziel allen staatlichen Handelns und somit auch des Landratsamts Tübingen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde sein, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz im Kreis Tübingen wieder unter die Schwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird. Es soll dringend vermieden werden, die Einwohnerinnen und Einwohner durch weitere Maßnahmen einzuschränken. Auch sind wieder vermehrt Ausbrüche (sog. Cluster) in Alten- und Pflegeheimen im Landkreis zu verzeichnen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23.06.2020 (in der jeweils gültigen Fassung) (Corona-VO) auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.
Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i. V. m.
§ 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW). Nach § 1 Abs. 6a-c Satz 1 IfSGZustV BW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Das Landesgesundheitsamt hat die Zuständigkeit per Mail vom 15.10. 2020 festgestellt. Seitens des Landes wurde zum Erlass einer Allgemeinverfügung aufgefordert.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 23.10.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV rechtzeitig beteiligt wurden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Tübingen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 20 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der Fassung vom 12.10.2020 kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, weitergehende Maßnahmen zum notwendigen Schutz vor Infektionen erlassen, insbesondere Beschränkungen einer größeren Anzahl von Menschen bei Veranstaltungen oder sonstigen Ansammlungen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tübingen bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Kreis Tübingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner seit 15.10.2020 deutlich überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Tübingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die konkrete Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Höhere Infektionszahlen würden zunächst die Kontaktnachverfolgung unmöglich machen, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg würde dann zur Verknappung der Testkapazitäten führen mit weiteren negativen Effekten auf die Infektionskontrolle. Aufgrund der gut ausgebauten Krankenhausinfrastruktur wäre mit einer Überlastung des Gesundheitswesens erst danach zu rechnen, allerdings bereits mit erheblichen Folgen für die Gesundheit vieler Betroffener. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu einem solchen Zeitpunkt jedoch nur mit umfassenden

Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale aber insbesondere gesundheitliche Situation nicht nur im Kreis Tübingen, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland hätten.

Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen, nämlich die Festsetzung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr einschließlich und eines generellen Außenabgabeverbots von Alkohol stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG dar.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Die Einführung einer Sperrstunde ab 23 Uhr und das generelle Verbot des Außenalkoholausschanks stellen geeignete Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen und somit die Zeiten potenziell infektionsgefährlicher sozialer Kontakte außerhalb des eigenen Hausstands einzuschränken. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, insbesondere auch des Abstandsgebots und der Verpflichtung zur Mund-Nase-Bedeckung.

Das generelle Außenabgabeverbot von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei hier ebenfalls die Verletzung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Die Beschränkung der Besucherzahlen bei Messen limitiert sowohl die Zahl der potenziell unerkannt infektiösen Besucherinnen und Besucher, als auch die Zahl der ansteckungsgefährdeten Personen. Mit der Beschränkung der Besucherzahl wird die tatsächliche Einhaltung des Mindestabstands nach § 2 CoronaVO und weitere Hygienemaßnahmen gewährleistet. Große Personenzahlen bei Messen bergen, trotz besonderer Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Kontaktnachverfolgung ist weiterhin das übergeordnete Ziel der behördlichen Maßnahmen, da so deutlich weiterreichende Maßnahmen wie die eines Lock-Downs verhindert werden können.

Mildere gleich geeignete Mittel kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-VO angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern.

Angesichts der Sperrstunde und des Außenabgabeverbots von Alkohol ab 23 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff gegenüber der gänzlichen Schließung der Gaststätten und eines generellen Alkoholverbots im öffentlichen Raum als das mildere Mittel, das erforderlich ist, um die weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit genau diese noch einschneidenderen Maßnahmen zu verhindern. Die bislang verhängten Maßnahmen, wie die am 17.10.2020 erlassene Allgemeinverfügung und die am 19.10.2020 ergangene verschärfte CoronaVO, haben zu keiner nennenswerten Absenkung der 7-Tages-Inzidenz geführt. Es ist zwar eine gewisse Stagnierung der Fallzahlen eingetreten, allerdings kam es bislang nicht zu einer Reduzierung und einer Abkehr vom Risikogebiet.

Zwar ist auch im Landkreis Tübingen anhand der konkreten Infektionsereignisse erkennbar, dass vom Infektionsgeschehen hauptsächlich private (Familien-)Feiern und Alten- bzw. Pflegeeinrichtungen betroffen sind, und somit die allgemeinen Aussagen des Robert-Koch-Instituts bestätigt werden, dass von Gaststättenbesuchen keine besonders erhöhte Infektionsgefahr ausgeht, jedoch beruht der Erlass des Sozialministeriums vom 23.10.2020 auf einer landesweiten Betrachtung, die anzeigt, dass die Fallzahlen im Land stetig ansteigen. Es soll insbesondere vermieden werden, dass bei Einschränkungen im Großraum Stuttgart ein Ausweichverhalten der Gäste auch auf die umliegenden Regionen zu befürchten ist. Aus dem gleichen Grund kann die Sperrzeitregelung nicht allein auf die Stadt Tübingen oder die großen Kreisstädte des Landkreises beschränkt werden, da von dort ebenfalls Ausweichbewegungen zu erwarten sind.

Die Ausweitung des Außenabgabeverbots von Alkohol auf sämtliche möglichen Verkaufsstellen, wie insbesondere Tankstellen, Supermärkte, Bars, Kioske, ist folgerichtig erforderlich, da ansonsten Ausweichverhalten und die Generierung alternativer Treffpunkte zu erwarten sind.

Die Beschränkung der Messebesucher nach der zur Verfügung stehenden Fläche ist ebenfalls gegenüber dem völligen Verbot des Abhaltens von Messen das mildere Mittel. Die Durchführung der Messen bleibt möglich. Aufgrund der Beschränkung der Besucherzahlen bleibt die Umsetzung des Hygienekonzepts und der Kontaktpersonennachverfolgung gewährleistet.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zwekc der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die

Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Tübingen deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz deutlich auf über 50 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation steht nach der aktuellen Einschätzung des Sozialministeriums zu erwarten, dass längere Sperrzeiten sowie eine Beschränkung des Außenalkoholausschanks zu einer Reduzierung der Ausbreitung des Virus beitragen würden. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit der Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie die Berufsausübungsfreiheit der Gaststättenbetreiber.

Angesichts des Beginns der Sperrstunde einschließlich des generellen Außenabgabeverbots von Alkohol erst ab 23 Uhr und der damit noch weiterbestehenden Möglichkeit Lokale und Geschäfte bis dahin offen zu halten bzw. bis dahin Alkohol zu verkaufen, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Die Beschränkung der Zahl der Messebesucher ist angemessen, zwar ist Zweck einer Messe die Information des interessierten Publikums, wegen der Gefährlichkeit der Ansteckung muss aber eine maximale Ausschöpfung der Möglichkeiten nach der CoronaVO Messen hinter dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zurückstehen.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, da die Veranstaltung im Zweifel unmittelbar aufzulösen ist. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

## III. Hinweise

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben Da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist die sofortige Bekanntmachung im Internet zwingend erforderlich.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 23.10.2020

Joachim Walter
Landrat